



Eingang
30. OKT. 2012
Spring Köhler Reiter Lühig Gröndahl
Rechtsanwälte



Landgericht

Hannover

Handwritten text and a small logo, possibly a date or reference number.



Landgericht

Hannover



Landgericht Hannover
Geschäfts-Nr.:
18 S 8/12
414 C 14572/11 Amtsgericht
Hannover

Verkündet am:
23. Oktober 2012

Grahle, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. Infos24 GmbH, internet service, vertreten durch die Geschäftsführer
Andrés Ehmman u.a., Stephanstr. 11, 10559 Berlin,
2. Herrn Andrés Ehmman, Stephanstr. 11, 10559 Berlin,

Beklagte und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanw. Sperling & Kollegen,
Schönhauser Allee 146, 10435 Berlin,
Geschäftszeichen: 258/12

gegen

Frau Marina Lochstampfer, Raffelbergweg 17, 30853 Langenhagen,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. activeLAW Klein.Offenhausen.Wolf, Hans-
Böckler-Allee 26, 30173 Hannover,
Gerichtsfach Nr. 169
Geschäftszeichen: 4087/11 KL-if

hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung
vom 18. September 2012 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht H.-U. Kleybolte,
den Richter am Landgericht Caesar und
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Wevell von Krüger

für **R e c h t** erkannt:

**Die Berufung der Beklagten gegen das am 23.03.2012 verkündete Urteil des
Amtsgerichts Hannover wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass
bezüglich der Verurteilung zu Ziffer 1. des Tenors des angegriffenen Urteils
der Passus „als Gesamtschuldner“ entfällt und dass bezüglich der
Verurteilung zu Ziffer 3. des Tenors des angegriffenen Urteils die Beklagte**

zu 1) unter Zurückweisung der darüber hinausgehenden Klage verurteilt wird, an die Klägerin vorgerichtliche Abmahnkosten in Höhe von 192,90 EUR zu zahlen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Beklagten.

Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf bis zu 2.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Auf die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils wird gem. § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen.

Mit ihrer Berufung verfolgen die Beklagten ihren Klagabweisungsantrag weiter.

Die Kammer hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 18.09.2012 durch Vernehmung des Zeugen Horst-Uwe Lochstampfer. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 18.09.2012 verwiesen.

II.

Die Berufung der Beklagten ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 517, 519, 520 ZPO). Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

1. Der Klägerin steht gem. § 97 Abs. 1 UrhG der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen beide Beklagte zu. Die Voraussetzungen einer Gesamtschuld gemäß § 421 S. 1 BGB sind hingegen nicht gegeben. § 840 Abs. 1 BGB begründet eine solche lediglich für Schadensersatz-, nicht jedoch für Unterlassungsansprüche.

Die Änderung des Antrags der Klägerin stellt keine Klagrücknahme dar, sondern nur eine Berichtigung, da es in unvermindertem Umfang bei den Unterlassungsverpflichtungen beider Beklagten bleibt.

2. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Klägerin die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Lichtbild übertragen worden sind, sodass sie Inhaberin der Rechte und damit aktivlegitimiert ist.

Der Zeuge Lochstampfer hat hierzu bekundet, dass er das Lichtbild im Jahr 2008 aufgenommen habe. Die Nutzungsrechte seien durch eine entsprechende Vereinbarung komplett auf seine Ehefrau übergegangen. Mithin wurde vereinbart, dass die Klägerin berechtigt ist, das Lichtbild unter Ausschluss aller anderen Personen einschließlich des Zeugen zu nutzen.

a) Somit hat der Beklagte zu 2) durch die Nutzung des Lichtbilds das Urheberrecht der Klägerin widerrechtlich verletzt.

Die Verwendung des Lichtbilds durch den Beklagten zu 2) war nicht gem. § 51 UrhG zulässig, da diese nicht zum Zweck des Zitats erfolgt ist. Allgemeine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Zitats ist, dass es als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbständige Ausführungen dient und eine innere Verbindung zu den eigenen Gedanken hergestellt wird. Unzulässig ist es daher, Werk oder Werkteile in das zitierende Werk nur zur Ausschmückung aufzunehmen oder als Blickfang ohne Belegfunktion zu verwenden (vgl. Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., § 51 RN 3). So liegen die Dinge indessen hier. Das Lichtbild wurde nicht als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage verwendet, sondern als Ausschmückung ohne konkrete Belegfunktion.

2. Zu Recht hat das Amtsgericht auch die Beklagte zu 1) zur Unterlassung verurteilt. Denn eine Haftungsprivilegierung für den Host-Provider greift nur dann ein, wenn dieser keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung hat. Diese Kenntnis war hier jedoch gegeben, da der Beklagten zu 1) die Kenntnis ihres Geschäftsführers, des Beklagten zu 2), gemäß § 166 BGB zuzurechnen ist. Denn wenn das Kennen oder Kennenmüssen bestimmter Umstände für ein Rechtsgeschäft erheblich ist, entscheidet die Person des Vertreters (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 69. Aufl., § 166 RN 4 m. w. N.).

3. Ebenfalls zu Recht hat das Amtsgericht der Klägerin einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 180,00 € gegen beide Beklagte als Gesamtschuldner zugesprochen.

Unzweifelhaft besteht der Anspruch auf Schadensersatz gegen den Beklagten zu 2) als demjenigen, der das Lichtbild eingestellt hat. Aber auch die Beklagte zu 1) ist hier als Handelnde zu sehen. Denn der Host-Provider, der Kenntnis von der Urheberrechtsverletzung hat, muss unverzüglich tätig werden, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu versperren (vgl. Wandtke/Bullinger a. a. O. § 97 RN 25). Wie bereits ausgeführt, hatte die Beklagte zu 1) die erforderliche Kenntnis aufgrund der ihr zuzurechnenden Kenntnis des Beklagten zu 2). Gegen diese Pflicht hat die Beklagte zu 1) verstoßen, ohne dass es in diesem Zusammenhang auf die Regelung des § 31 BGB ankäme. Beide Beklagte haften im Rahmen des Schadensersatzanspruchs als Gesamtschuldner (vgl. Wandtke/Bullinger a. a. O. § 97 RN 21).

4. Die Schätzung der Höhe des zu ersetzenden Schadens durch das Amtsgericht gem. § 287 ZPO begegnet keinen Bedenken. In nicht zu beanstandender Weise hat es hierbei die Sätze der MFM zugrunde gelegt. Diese sind im vorliegenden Fall durchaus bei der Bestimmung des im Wege der Lizenzanalogie zu bestimmenden Schadensersatzes anzuwenden, da auf Seiten der Beklagten eine gewerbliche Nutzung vorliegt. Dies ergibt sich ohne Weiteres daraus, dass auf der Internetseite des Beklagten zu 2) ausdrücklich als Hintergrund des Projekts die Tätigkeit der Beklagten zu 1) dargestellt ist, die als GmbH gewerblich tätig ist. So ist ausdrücklich eine Verbindung zu den von der Beklagten zu 1) unterhaltenen Sprachportalen vorgesehen (vgl. Screenshot S. 6 d. A.). Der Hinweis, das Projekt sei „rein privater Natur“, steht vor diesem Hintergrund der Einstufung als gewerblich nicht entgegen, da er eben nicht zutrifft, weil die gewerblichen Aktivitäten damit zumindest werbend gefördert werden. Im Übrigen richten sich die Angriffe der Berufung nicht gegen die Höhe der von der MSM festgestellten Honorarsätze, so dass von diesen ausgegangen werden kann.

5. Darüber hinaus steht der Klägerin auch ein Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Abmahnkosten gegen die Beklagte zu 1) zu. Entgegen der Auffassung der Berufung war die Abmahnung der Beklagten zu 1) gerade nicht unberechtigt, da ihr eine eigene Urheberrechtsverletzung vorzuwerfen ist. Der Höhe nach stehen der Klägerin jedoch lediglich Gebühren nach einem Streitwert von bis zu 2.000,00 EUR zu, da der Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der üblichen Lizenzgebühren nicht mit mehr als 1.800 EUR zu bewerten ist (vgl. OLG Celle, 13 W 72/11, Beschluss v. 25.

7.2011). Die 1,3-fache Verfahrensgebühr beläuft sich daher auf 172,90 EUR, so dass sich zuzüglich der Pauschale von 20,00 EUR der zuzusprechende Betrag von 192,90 EUR ergibt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 97 Abs. 1 ZPO. Die übrigen Nebenentscheidungen folgen aus § 708 Nr. 10, 713, 544 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gem. § 543 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben. Eine über die vorliegende Einzelfallentscheidung hinausgehende klärungsbedürftige Frage bei der Anwendung des § 51 UrhG, deren Auftreten in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen zu erwarten ist, ist weder ersichtlich noch wird eine solche von der Berufung aufgezeigt. Auf die zitierte Rechtsprechung zu § 31 BGB kommt es schon deswegen nicht an, weil diese Vorschrift im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommt.

IV.

Der nicht nachgelassene Schriftsatz vom 26.09.2012 gibt keinen Anlass, erneut in die mündliche Verhandlung einzutreten.

Kleybolte

Caesar

Wevell von Krüger



Ausfertigung
 [Handwritten signature]
 Justizangestellte
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
 des Landgerichts



The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures transparency and allows for easy verification of the data.

In the second section, the author details the various methods used to collect and analyze the data. This includes both manual and automated processes. The goal is to ensure that the information is both reliable and up-to-date.

The final part of the document provides a summary of the findings and offers recommendations for future work. It suggests that regular audits and updates to the data collection process are essential for maintaining the integrity of the information.

The data collected over the past year shows a steady increase in the number of transactions. This is primarily due to the expansion of the business into new markets. The revenue has also grown significantly, which is a positive indicator of the company's performance.

However, there are some challenges that need to be addressed. One of the main issues is the accuracy of the data. There have been several instances where the records do not match the actual transactions. This could be due to human error or a lack of proper training.

To solve these problems, it is recommended that the company invest in better data management software. This will help to automate the data collection process and reduce the risk of errors. Additionally, providing more training to the staff will ensure that they are following the correct procedures.

The following table shows the monthly sales figures for the last six months. The data indicates a consistent upward trend, with a slight dip in the fourth month.

Month	Sales (USD)
January	120,000
February	135,000
March	150,000
April	140,000
May	165,000
June	180,000

